

**Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Apfelwörth“**

Vom 3. Dezember 1996

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das in der Stadt Höchstädt a. d. Donau und in den Gemeinden Blindheim und Schwenningen, Landkreis Dillingen a. d. Donau gelegene Donaualtwasser und seine Umgebung einschließlich des Stauwurzelsbereiches der Donaustaustufe Schwenningen mit seinen Inseln wird unter der Bezeichnung „Apfelwörth“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 188 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und verschiedener Nutzungsbereiche ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte M 1: 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist es,

1. das ständig durchflossene, vielfältig gegliederte Altwassersystem samt begleitenden Auwäldern und vorgelagerten Verlandungszonen als noch sehr ursprünglich ausgeprägten Ausschnitt des ehemaligen Donaulaufes, sowie die Baggerseen und den Donaustau in ihrer besonderen Schönheit und Eigenart zu erhalten und zu entwickeln,
2. die für den Bestand und die Entwicklung des Gebietes notwendigen Standort- und Lebensbedingungen zu sichern und wiederherzustellen, vor allem ausreichende Wasserverhältnisse im Feuchtgebietsanteil und die Ruhe an den Altwassern, im Donaustau und an ökologisch bedeutsamen Baggerseeufnern,
3. das Gebiet als geplanten Bestandteil des „Vogellebensraums von europäischer Bedeutung“ gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie von 1979 „Donauauen und Donaured zwischen Höchstädt und Donauwörth“ sowie in seiner Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für bundesweit gefährdete Vogelarten der Feuchtgebiete und Gewässer zu bewahren,

4. besonders wertvolle Lebensräume mit ihren teilweise gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, wie
 - Stillgewässer mit röhrichtgeprägten Verlandungszonen,
 - das Altwassersystem einschließlich Flutrinnen und Aubächen mit Verlandungszonen und ihrem landschaftsprägenden Uferbewuchs,
 - Magerwiesen, einschließlich darin eingestreuter Feldgehölze, Röhrichte und Hochstaudenfluren,
 - Auwald
 - Flachwasserbereiche des Donaustaues mit eingelagerten Kiesinselnzu erhalten und zu entwickeln,
5. die in der Flur „Apfelwörth“ noch bestehende extensive Wiesennutzung zu erhalten,
6. die Freizeitnutzung in geordnete Bahnen zu lenken.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Vor allem ist verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Gestattung bedürfen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, insbesondere ehemalige Flutrinnen einzuebnen,
3. Sachen und Material im Gelände zu lagern,
4. Straßen, Wege, Pfade, Stege und Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. Leitungen zu verlegen oder zu errichten,
6. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder einzuleiten, den Zu- und Ablauf des Wassers oder die Grundwasserstände zu ändern, Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder neue Gewässer - auch solche ohne wasserwirtschaftliche Bedeutung - anzulegen,
7. Gewässer mit der Grabenfräse zu unterhalten,
8. Pflanzenbestände abzubrennen sowie die Pflanzendecke umzubrechen,

9. Magerwiesen in ihrem charakteristischen Zustand zu beeinträchtigen, z.B. durch Düngung, Beweidung oder Pferchung,
 10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile - auch im und am Wasser - zu entnehmen, zu beschädigen, deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder auszugraben,
 11. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere auf andere Weise zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
 12. Erstaufforstungen oder außerhalb des Waldes sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 13. Wald zu roden oder Wurzelstöcke zu beseitigen, Kahlhiebe durchzuführen oder Bäume mit Horsten oder erkennbaren Höhlen zu fällen,
 14. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 15. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu füttern, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 16. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet sind gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG folgende Handlungen verboten:
1. außerhalb der bei Verordnungserlass dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder sie außerhalb zugelassener Parkplätze abzustellen, dies gilt auch für Inhaber von Fischereierlaubnisscheinen und Jagdgäste, aber nicht für die übrigen nach § 5 ausgenommenen Nutzungen,
 2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege oder markierter Wanderpfade zu betreten oder dort Fahrrad zu fahren oder zu reiten; dies gilt nicht im Rahmen der nach 5 ausgenommenen Nutzungen,
 3. Feuer zu machen, zu zelten oder zu lagern,
 4. zu baden, das gilt nicht für die nach § 5 Nr. 12 ausgenommene Nutzung,
 5. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen sowie Modellgeräte aller Art zu betreiben,
 6. zu lärmern sowie Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 7. außerhalb der Hauptwasserrinne der Donau – und hier lediglich zur Durchfahrt – die Gewässer mit Booten, Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren, oder damit am Flussufer oder an Inseln anzulegen,
 8. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 9. Hunde frei laufen zu lassen, außer zur Jagdausübung,

10. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter der Voraussetzung, dass
 - a) die Verbote unter § 4 Abs. 1 Nr. 13 beachtet werden,
 - b) die derzeitige Baumartenzusammensetzung und Struktur erhalten bleiben oder einer der natürlichen Vegetation (Weich- und Hartholzaue der Donau) entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung und Struktur zugeführt werden,
 - c) die Naturverjüngung bevorzugt wird, wo sie dem Schutzzweck entspricht,
 - d) an den Waldrändern nicht in die Trauf-, Mantel- und Saumzone in ihrer natürlichen Tiefe eingegriffen wird,
 - e) Aufhiebe auf 0,3 ha begrenzt werden, bei Verjüngung der Sieleiche auf 0,5 ha,
 - f) Erschließungen auf Pflegepfade und unbefestigte Rückegassen beschränkt werden,
 - g) Totholz nicht entfernt wird,
 - h) der Gehölzstreifen auf Fl.Nrn. 2025/2 und 2025/3 der Gemarkung Blindheim im Einvernehmen mit dem Landratsamt gepflegt und genutzt wird,
 - i) chemische Forstschutzmittel nicht eingesetzt werden;

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
 - a) in Form der Ackernutzung auf bisher als Acker genutzten Grundstücken, ihre Umwandlung in Grünland und Rückumwandlung in Acker,
 - b) in Form der Bewirtschaftung gedüngten Grünlands auf bisher so bewirtschafteten Grundstücken einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen zur Aufrechterhaltung der bisherigen Nutzung,
 - c) in Form der Wiesennutzung einschließlich der Gewinnung von Einstreu ohne Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
 - d) in Form der Beweidung nur als Triftweide mit Schafen mit Zustimmung des Landratsamtes,
 - e) in Form der Gewinnung von Schilfrohr mit Zustimmung des Landratsamtes,

3. Auslichten, Verjüngen („Auf-den-Stock-setzen“), Plentern von Hecken und Gehölzsäumen in einer bestandserhaltenden Nutzung und die herkömmliche Kopfweidennutzung und -pflege;

4.
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei
 - aa) durch die Fischereirechtsinhaber und ihre Pächter - einschließlich der Bootsbenutzung und -lagerung - im gesamten Gebiet mit Ausnahme von den Donauinseln aus sowie
 - bb) durch Inhaber von Fischereierlaubnisscheinen, jedoch nicht
 - vom Boot aus,
 - an den mit engen Kreuzstrichen versehenen Ufern,
 - vom 1. März bis 31. Juli am Nordufer der „Leute“ von einer gedachten Verlängerungslinie der Westgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1985/6 bis zur Südspitze des Grundstücks Fl.-Nr. 1981/3 der Gemarkung-Blindheim, (durch vergrößerte, weite Kreuzstriche markiert),
 - vom 1. März bis 31. Juli am Nordufer des Donaustaus im östlichen Teilbereich des der vorgelagerten, nördlichen Donauinsel unmittelbar gegenüberliegenden Uferabschnittes bis Fluss-km 2525,4 (durch vergrößerte, weite Kreuzstriche markiert) und
 - b) die ordnungsgemäße Fischereihege unter der Voraussetzung, dass
 - der Besatz nur mit standortheimischen Arten erfolgt,
 - die Beseitigung von Röhricht zeitlich und räumlich mit dem Landratsamt abgestimmt ist,
 - die Entlandung der Gewässer nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September vorgenommen wird und in ihrem Umfang mit der Regierung von Schwaben abgestimmt ist,
 - die Entkrautung der Gewässer in jährlich verschiedenen Abschnitten und in der Zeit vom 1. März bis 30. September nur mit Zustimmung des Landratsamtes,
 - c) die Fischereiaufsicht;

5. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, letztere unter der Bedingung, dass
 - a) Gesellschaftsjagden nicht durchgeführt werden,
 - b) Wasserwild nicht bejagt wird im gesamten Donaustaubereich einschließlich der Vorländer bis zur Deichkrone von der Blindheimer Donaubrücke im Westen bis zur Gremheimer Donaubrücke im Osten ganzjährig sowie in folgenden in der Naturschutzgebietskarte grau angelegten Bereichen:
 - in der Flur „Apfelwörth“ einschließlich der sie begrenzenden Altwasser „Leute“, „Rinne“ und „Haken“ bis zu einer gedachten Verlängerungslinie der Westgrenze der Fl.-Nr. 1985/6 der Gemarkung Blindheim,
 - in einem Dreieck, das gebildet wird vom Nordufer der Donau, der „Rinne“ bis zum Nordufer der „Leute“ und einer Verbindungslinie zwischen der Westspitze der linksseitigen Donauinsel und der Westspitze der „Rinne“,

- am Nordufer der „Leute“ von der gedachten Verlängerungslinie der Westgrenze der Fl.-Nr. 1985/6 der Gemarkung Blindheim bis zur Donau im Osten,
außer in den Monaten September und Oktober sowie an jeweils höchstens 3 Tagen in den Monaten November und Dezember,
 - c) Rabenvögel nicht bejagt werden,
 - d) keine Kirmung in oder an Gewässern vorgenommen wird,
6. die Jagdhege unter der Bedingung, dass
- a) keine Tiere ausgesetzt werden,
 - b) keine neuen Wildäsungstflächen oder Fütterungsanlagen angelegt oder vorhandene erweitert werden (Verlegungen bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes),
7. die Gewässerunterhaltung in folgendem Umfang:
- a) im Staubereich der Donaustaustufe Schweningen nach Maßgabe der wasserrechtlichen Gestattung des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau,
 - b) an den Hochwasserdeichen, soweit es zur Sicherung des baulichen Zustands notwendig ist, bezüglich der regelmäßigen Pflege der Deiche nach einem mit dem Landratsamt Dillingen a.. d. Donau abgestimmten Pflegekonzept,
 - c) an den in der Schutzgebietskarte gekennzeichneten Wasserläufen sowie im Altwasser „Haken“ und in dem in der Naturschutzgebietskarte an beiden Ufern mit Kreuzstrichen gekennzeichneten Teil des Altwassers „Leute“ nur mit Zustimmung des Landratsamtes,
 - d) an dem nördlichen Binnenentwässerungsgraben der Donaustaustufe nur vom 15. Juli bis 30. September,
 - e) an den übrigen Gewässern ab August jeden Jahres,
- und die technische Gewässeraufsicht;
8. die ordnungsgemäße Bekämpfung des Bisams;
9. Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlich gewidmeten sowie der in der Karte dargestellten Straßen und Wege sowie der Energieversorgungs-, -gewinnungs- sowie Fernmeldeanlagen; Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 5 und 13 nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt;
10. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit dem Landratsamt;
11. naturschutzfachliche Untersuchungen und Bestandserhebungen durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen;

12. das Baden am Häckelmahdsee (westlicher Teil) außerhalb des grau angelegten Bereichs bis zum Ende des Jahres 2002.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Schwaben gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 - 16 oder des Abs. 2 Nrn. 1 - 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft.

Augsburg, den 3. Dezember 1996
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident